



# Schweizer Schwarzgeldkonten - jetzt handeln!

## Daten-Disc: Noch ist Zeit für eine Selbstanzeige

[04.02.2010]

Von: **Roland W. Graf und Heiko Wunderlich**

Nachdem heute der nordrhein-westfälische Finanzminister verkündet hat, dass aus seiner Sicht ein Ankauf der Disc rechtlich unbedenklich sei und Bundeskanzlerin sowie Bundesfinanzminister bereits in den vergangenen Tagen ihr politisches Einverständnis zum Ankauf signalisiert haben, darf es als sicher gelten, dass der deutsche Fiskus die ihm angebotene Disc mit den Informationen zu Schweizer Bankkonten/-depots von ca. 1.500 deutschen Staatsbürgern ankaufen wird.

Wie der Berichterstattung der Medien in den letzten Tagen zu entnehmen war, sind an der Rechtsstaatlichkeit eines solchen Geschäftes durchaus Zweifel angebracht, da es sich um „Hehlerware“ handelt. So lässt sich argumentieren, dass der Staat als Wahrer der Rechtsordnung nicht selbst dem (wohl) kriminellen Veräußerer die Vorteile seiner Tat sichern darf. Andererseits besteht auch die Pflicht des Staates zum Vollzug der Steuergesetze, insbesondere zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Letztere ist unabdingbare Voraussetzung für eine verfassungskonforme Steuererhebung. Demzufolge könnte sogar von einer Verpflichtung des Staates zum Ankauf der Disc gesprochen werden, da ansonsten der deutschen Steuerverwaltung mangelnder Vollzug bei der vollumfänglichen Steuererhebung vorgeworfen werden könnte. Außerdem wurde heute vom nordrhein-westfälischen Finanzminister der Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt ins Feld geführt. Letzteres sollen sich nach Ansicht des Politikers Beamte schuldig machen, die den Kauf ablehnten, da dann eine strafrechtliche Ahndung der Steuerhinterziehungsdelikte vereitelt würde. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Abwägung der sich hier gegenüberstehenden verfassungsrechtlichen Prinzipien wohl bereits abgeschlossen wurde und die Bundesregierung sich zugunsten des Ankaufs der Disc entschieden hat.

Der geplante Ankauf kommt nicht überraschend und steht mit Blick auf den in der Vergangenheit bereits erfolgten Ankauf einer Disc mit Kontoinformationen deutscher Steuerpflichtiger bei einer liechtensteinischen Bank in einer Linie. Zwar blieb auch das Vorgehen der Regierung in der „Liechtenstein-Affäre“ nicht ohne Folgen und es ist derzeit eine Verfassungsbeschwerde anhängig. Jedoch insbesondere in Anbetracht der Steueramnestie 2004/2005 (Strafbefreiungserklärungsgesetz), die im Vergleich zur normalen Selbstanzeige eine weitaus großzügigere Möglichkeit zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit bot, sollten Steuerpflichtige mit hinterzogenen Einkünften ihre Hoffnung wohl besser nicht auf das Bundesverfassungsgericht setzen. Außerdem hatte die Politik – namentlich in Gestalt des früheren Bundesfinanzministers Steinbrück – keine Zweifel am geplanten massiven Vorgehen gegen Steuerhinterziehung gelassen. Letztlich dürfte davon auszugehen sein, dass zukünftig vermehrt mit einer Entdeckung von nicht deklarierten Einkünften mit Auslandsbezug zu rechnen ist, da neben verstärkten Kontrollen vor allem auch von den neuen bzw. zu erwartenden neuen Auskunftsabkommen mit der Schweiz und Liech-



tenstein Gebrauch gemacht werden wird. Es kann also nicht ausgeschlossen werden, dass – trotz aller verfassungsrechtlicher Bedenken – aktuell und zukünftig die auf zwielichtigem Wege erlangten Daten durch Übermittlung an z. B. Schweizer Behörden und offizielle Rückbestätigung aus der Schweiz im Rahmen des Amtshilfeabkommens quasi „reingewaschen“ werden. So könnte wohl gegebenenfalls erreicht werden, dass nicht nur eine Steuerveranlagung, sondern auch eine strafrechtliche Verwertung der Daten rechtsstaatlich unbedenklich möglich ist, selbst wenn die Verfassungsbeschwerde Erfolg haben sollte. Für die nun zu erwartenden Verfahren ist dies in der Praxis erst einmal sekundär.

Für betroffene Steuerpflichtige bedeutet dies, dass jetzt gehandelt und schnellstmöglich eine vollständige Selbstanzeige abgegeben werden sollte. Solange die Finanzverwaltung die Daten der ca. 1.500 Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in Deutschland auf der Disc noch nicht ausgewertet hat, können Steuerpflichtige, die Einkünfte in Deutschland bisher nicht versteuert haben, – gerade auch wenn ihre Daten auf dieser Disc erfasst sind – durch Abgabe einer Selbstanzeige beim Finanzamt und rechtzeitiger Nachentrichtung der Steuer vollständige Straffreiheit erlangen. Das Rechtsinstitut der Selbstanzeige ist fiskalisch motiviert und dient dazu, die Kassen des Fiskus zu füllen, wobei gleichzeitig dem reuigen Steuerpflichtigen, der durch die Selbstanzeige eine nachträgliche Veranlagung der letzten zehn Jahre ermöglicht und die fälligen Steuern innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist begleicht, Straffreiheit zugestanden wird.

Sobald die Finanzverwaltung die Daten-Disc ausgewertet hat, hätte auch eine Selbstanzeige für die auf der Disc erfassten Steuerhinterzieher keine strafbefreiende Wirkung mehr, da die Finanzverwaltung dann Kenntnis von der Steuerhinterziehung erlangt hat. Gleichwohl kann es sich auch nach Auswertung im Einzelfall empfehlen, eine Selbstanzeige abzugeben, um eine Strafmilderung zu erhalten.

Die Erstellung der für eine wirksame Selbstanzeige notwendigen umfassenden Daten, sind – nach unserer langjährigen Erfahrung – meist äußerst zügig von den betroffenen Kreditinstituten oder Vermögensverwaltern zu erhalten. Die bei einer Selbstanzeige in Kauf zu nehmenden Nachzahlungszinsen auf die ebenfalls nachzuzahlenden Steuern dürften im Rahmen einer Gesamtabwägung das kleinere Übel im Vergleich zu den möglichen strafrechtlichen Folgen bei Entdeckung sein, zumal gerade in den letzten Jahren die Rechtsprechung bei Steuerhinterziehung merklich strenger urteilt.

Bei Fragen zu diesem oder auch zu anderen Themenkomplexen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.